

**KINDERBILDUNGS- und BETREUUNGS-
EINRICHTUNGSGESETZ**
für die Krabbelgruppe/den Kindergarten/den Hort
der Marktgemeinde Eggelsberg
Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
17. Rechtswirksamkeit

I. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Eggelsberg (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und - betreuungsgesetzes 2023, LGBL. Nr. 39 /2023 i.d.F. LGBL.Nr. 94/2017, mit dem Sitz in 5142 Eggelsberg, Sonnenweg 1.

II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Jahres.

III. Ferien und Schließtage

- III.1. Die Hauptferien beginnen mit Beginn der Hauptferien der Oö. Pflichtschulen eines jeden Jahres und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres. In den Hauptferien wird bis 2 Wochen vor Beginn des neuen Arbeitsjahres gegen Anmeldung, Nachweis und Ausübung der Berufstätigkeit ein Journaldienst für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte angeboten. Entsprechende Nachweise sind dem Rechtsträger vorzulegen.
- III.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01.
- III.3. Die Osterferien beginnen zu Beginn der Karwoche und enden am Ostermontag.
- III.4. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung behält sich vor, jährlich 2 bis höchstens 3 Klausurtage festzusetzen, diese werden für Teamfortbildung (Aus- und Weiterbildung z.B. Erste-Hilfekurse, Brandschutzkurse, pädagogische Themen, Teambuilding usw.) genutzt. Das genaue Datum wird bereits zu Beginn des Kindergartenjahres festgesetzt und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
- III.5. Der Kindergartenbustransport erfolgt nur an Schultagen, ausgenommen davon ist die erste Kindergartenwoche.

IV. Öffnungszeiten

- IV.1. 1. Die Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:

a.) **Krabbelstubengruppe/n**

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

In der Krabbelgruppe wird ein Frühdienst (Randzeit) von 6:45 Uhr bis 7:00 Uhr festgesetzt.

b.) **Kindergartengruppe/n**

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von 6:45 Uhr bis 7:00 Uhr festgesetzt.

- V.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird nur bei Berufstätigkeit mit Mittagsbetrieb und Nachmittagsbetreuung geführt. Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung (ab 13.00 Uhr von Montag bis Donnerstag) mit Mittagessen ist die Vorlage einer Arbeitszeitbestätigung notwendig.
- V.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung geschlossen.
- V.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- V.5. Am Faschingsdienstag wird die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung um 12:30 Uhr geschlossen.
- V.6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

V. Bedarfserhebung

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei, nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

VI. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- VI.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder allgemein zugänglich. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden Gruppen für je nach Bedarf
 *mit Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr geführt
 *mit Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis 3. Lebensjahr geführt.
- VI.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat auf der Homepage des Kindergartens (www.sonnenwegkinder.at) bis spätestens 15.03. des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 3 Tage umfassen.

VI.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a)** Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b)** Meldezettel
- c)** ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- d)** Impfbescheinigung
- e)** Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der bildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
- f)** Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)

VI.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

VI.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

VI.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

VI.6. Die Eingewöhnungsphase der unterdreijährigen Kinder in eine Krabbelgruppe des Rechtsträgers, ist für alle Kinder im Zeitraum von September bis März eines Arbeitsjahres befristet.

VI.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

VI.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung, oder arbeitssuchend sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

VI.9 Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem Oö. KBBEO voraus.

VII. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- VII.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Eggelsberg einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

VIII .Kindergartenpflicht

- VIII.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- VIII.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- VIII.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gem. Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- VIII.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor
- bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- VIII.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeindeamt Eggelsberg und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

VIII. Abmeldung:

- IX.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildung- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Eggelsberg schriftlich zu erfolgen.
- IX.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

X. Widerruf der Aufnahme:

- X.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)
- X.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

XI. Suspendierung

- XI.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- XI.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- XI.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

XII. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- XII.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten auf die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme des Kindeswohls.
- XII.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
- XII.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- XII.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

XIII. Pflichten der Eltern des Kindes

- XIII.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- XIII.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung oder eine ärztliche Bestätigung ist vorzulegen.
- XIII.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- XIII.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.15 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 7.45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde Eggelsberg meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gem. Punkt 6 3 (§3 a Abs. 4 OÖ. KBG) unterschreiten.
- XIII.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von **erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Person unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- XIII.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Unverträglichkeiten und/oder Allergien sind der Leitung der Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung zu melden und eine entsprechende Arzteinweisung der/des gruppenführenden Pädagogin/en ist von den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres verpflichtend zu organisieren.
- XIII.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

- XIII.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- XIII.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- XIII.10. Im Falle der Übergabe oder Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung und ein Eintrag in das Formular „Abholberechtigte Person“ vorzulegen. Kinder zwischen dem vollendeten 3. und des 6. Lebensjahres können abholberichtigte Personen (Geschwisterkinder) mitgegeben werden, sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter 3 Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- XIII.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Halte (Sammel)stellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Unter 3-jährige Kinder können von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
- XIII.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzugeben.
- XIII.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XIV. Pflichten des Rechtsträgers

- XIV.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- XIV.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- XIV.3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich der/die gruppenführende Pädagoge(in) mit der/dem Logopädin(en) über die Diagnose des Kindes austauscht.

XII. Zahnärztliche Untersuchungen im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis durch die Eltern eine zahnärztliche Untersuchung durch eine/n Zahnärztin/-arzt durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder Gutscheine von der Oö. Gebietskrankenkasse zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/dem Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

XV. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -

betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

XVI. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XVII. Rechtswirksamkeit

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt am 22.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 01.09.2024 außer Kraft.

kundgemacht: 07.10.2025
abgenommen: 22.10.2025

Der Bürgermeister

Josef Maislinger

